

Schutzbestimmungen für Jugendliche in der Eventbranche

Wenn Eventbetriebe Lehrlinge in den Lehrberufen Veranstaltungstechniker/Veranstaltungstechnikerin oder Eventkaufmann/Eventkauffrau ausbilden, sind verschiedene Aspekte bei der zeitlichen Ausgestaltung ihrer Lehre zu beachten. Im Folgenden erfahren Sie alles, was Sie dabei wissen müssen.

Betroffener Personenkreis

Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (= bis zum 18. Geburtstag), die in einem Lehrverhältnis stehen, gelten **besondere strenge Schutzbestimmungen** des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes (KJBG).

Hinweis!

Für Erwachsene, also Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gelten, auch dann, wenn sie in einem Lehrverhältnis stehen, nur die **allgemeinen Schutzbestimmungen** des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes.

Ruhepause

Beträgt die Gesamtdauer der Tagesarbeitszeit mehr als viereinhalb Stunden, so ist die Arbeitszeit durch eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde zu unterbrechen. Die Ruhepause ist spätestens nach sechs Stunden zu gewähren. D. h.: Auch wenn die Tagesarbeitszeit nur beispielsweise 5 Stunden dauern sollte, ist eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde zu gewähren.

Tägliche Ruhezeit

Jugendlichen ist zwischen 2 Tagesarbeitszeiten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren.

Nachtruhe

Jugendliche dürfen in der Nachtzeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr nicht beschäftigt werden. Davon existieren Ausnahmen:

- Jugendliche über 16 Jahre dürfen im Gastgewerbe bis 23:00 Uhr sowie in mehrschichtigen Betrieben im wöchentlichen Wechsel bis 22:00 Uhr beschäftigt werden. Diese Ausnahmen finden für Eventbetriebe keine Anwendung.
- Jugendliche - auch unter 16 Jahren - dürfen bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, sonstigen Aufführungen und bei Foto-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen bis 23 Uhr beschäftigt werden. Diese Ausnahme findet für Eventbetriebe, die entsprechende „Aufführungen“ im genannten Sinne organisieren, Anwendung.

Wochenruhe und Wochenendruhe

- Beschäftigungsverbot:

Jugendliche dürfen an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen nicht beschäftigt werden.

Davon existieren Ausnahmen:

- Jugendliche - auch unter 16 Jahren - dürfen unter bestimmten Voraussetzungen im Gastgewerbe an Sonntagen beschäftigt werden.
- Jugendliche - auch unter 16 Jahren - dürfen bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, sonstigen Aufführungen und für Arbeiten auf Sport- und Spielplätzen beschäftigt werden. Diese Ausnahme findet für Eventbetriebe, die entsprechende „Aufführungen“ im genannten Sinne organisieren, Anwendung.

- Wochenendruhe:

Jugendlichen, die am Sonntag nicht beschäftigt werden dürfen, weil sie keiner Ausnahme unterliegen, ist wöchentlich eine ununterbrochene Freizeit von zwei Kalendertagen zu gewähren.

Diese Wochenfreizeit hat den Sonntag zu umfassen und am Samstag spätestens um 13 Uhr, für Jugendliche, die mit unbedingt notwendigen Abschlussarbeiten beschäftigt sind, spätestens um 15 Uhr zu beginnen.

- Wochenruhe für Arbeit am Samstag und/oder Sonntag:

- Jugendliche, die am Wochenende **am Samstag** beschäftigt werden, dürfen am Montag in der darauffolgenden Kalenderwoche nicht beschäftigt werden. Ist der Montag Berufsschultag, dürfen Jugendliche an einem anderen Arbeitstag (Dienstag bis Freitag) der folgenden Kalenderwoche nicht beschäftigt werden.
- Jugendliche, die am Wochenende **am Samstag und am Sonntag** aufgrund der oben genannten Ausnahmen beschäftigt werden, haben Anspruch auf eine ununterbrochene Freizeit von zwei zusammenhängenden Kalendertagen in der folgenden Woche.
- Jugendliche, die am Wochenende **am Sonntag** aufgrund der oben genannten Ausnahmen beschäftigt werden, haben Anspruch auf eine ununterbrochene Freizeit in der folgenden Woche von 43 Stunden.

Besonderheiten bei „Aufführungen“

Generell ist davon auszugehen, dass jede Mitwirkung eines Jugendlichen an einer Musikaufführung, Theatervorstellung, sonstigen Aufführung, etc. die Ausnahmen des KJBG begründet. Für diese Mitwirkung ist es wohl nicht erforderlich, dass der Jugendliche unmittelbar selbst auftritt. Ausreichend wird vielmehr sein, dass er an der Aufführung im beruflichen Kontext - in welcher Form auch immer - teilnimmt, also beispielsweise administrativ im Hintergrund „Fäden zieht“.

Sofern Berufsbilder für Lehrberufe eine Teilnahme an Veranstaltungen vorsehen, werden die Ausnahmen des KJBG für Aufführungen auch für Lehrlinge dieser Lehrberufe gelten. Wie weit eine Ausbildung als Veranstaltungstechniker oder Eventkaufmann auch die Mitwirkung an solchen Aufführungen vorsieht, ergibt sich aus dem Berufsbild. Ist eine Mitwirkung an Veranstaltungen erforderlich, um den Ausbildungszweck bei einem Veranstaltungstechniker oder bei einem Eventkaufmann zu erreichen, greifen jedenfalls auch die Ausnahmen des KJBG für die entsprechenden Aufführungen.

Hinweis!

Möglicherweise fallen nicht alle Veranstaltungen, die Eventbetriebe organisieren und abwickeln, unter die Aufzählung im KJBG. Verboten ist jedenfalls die Teilnahme von Jugendlichen an Veranstaltungen, die dem Schutzzweck des KJBG widersprechen, beispielsweise die Teilnahme an Veranstaltungen, die Erwachsenen vorbehalten sind.

Resümee

Das sind die wichtigsten Punkte, auf die Eventbetriebe bei der Gestaltung der Dienstpläne achten müssen, wenn sie Lehrlinge, die noch nicht den 18. Geburtstag hatten, in den oben genannten Lehrberufen ausbilden wollen.

Hinweis!

Die Einhaltung der Arbeitszeiten, der Ruhepausen und der Ruhezeiten wird bei der Personengruppe der Jugendlichen, weil sie besonders schützenswert ist, durch das Arbeitsinspektorat regelmäßig streng kontrolliert. Insofern empfiehlt es sich, die dargestellten Schutzbestimmungen nicht auf die leichte Schulter zu nehmen, sondern vielmehr strikt zu beachten.